

26. Juni 1996

Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 41 sowie Artikel 50 Buchstaben c und d des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die
Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG [BSG 152.01]),
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a das Vorverfahren (Vernehmlassungsverfahren, andere Formen externer Konsultation),
- b das Mitberichtsverfahren,
- c Vernehmlassungen zu Vorlagen des Bundes.

² Die Vorschriften der Grossratsgesetzgebung für die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren zu parlamentarischen Initiativen bleiben vorbehalten.

Art. 2

Politische Mitwirkung

Die Bestimmungen über die politische Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel finden in jedem Fall Anwendung.

Art. 3

Koordination der Rechtsetzung

¹ Alle Erlassentwürfe, die den Direktionen und der Staatskanzlei zur Stellungnahme unterbreitet werden, werden gleichzeitig der Koordinationsstelle für Gesetzgebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zugestellt.

² Direktionsverordnungen werden der Koordinationsstelle für Gesetzgebung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auch dann vorgelegt, wenn keine Konsultation der Direktionen und der Staatskanzlei stattfindet.

³ Besondere Fragen der Inkraftsetzung und der amtlichen Veröffentlichung werden spätestens während des Mitberichtsverfahrens mit der Staatskanzlei abgesprachen.

⁴ Die Erlassentwürfe werden dem Amt für Sprachen- und Rechtsdienste spätestens während des Mitberichtsverfahrens in beiden Amtssprachen zur Überprüfung der Übersetzung unterbreitet.

2. Konsultation während des Vorverfahrens

2.1 Vernehmlassungsverfahren

2.1.1 Grundsätzliches

Art. 4 [Fassung vom 17. 5. 2006]

Grundsatz

¹ Im Vernehmlassungsverfahren werden kantonale Behörden, Gemeinden, Landeskirchen, politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und weitere interessierte Kreise zu politisch bedeutenden Vorlagen angehört.

² Das Vernehmlassungsverfahren wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Art. 5

Gegenstand

- ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt
 - a* zu Verfassungsänderungen,
 - b* zu Gesetzen,
 - c* zu Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates,
 - d* zu Erlassen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben,
 - e* wo es das kantonale Recht verlangt.
- ² Bei Vorlagen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.
- ³ Wenn es die Tragweite oder besondere Umstände gebieten, kann zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden bei
 - a* Vorlagen, die der Bund dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet,
 - b* interkantonalen Verträgen,
 - c* Dekreten,
 - d* Verordnungen,
 - e* Beschlüssen des Grossen Rates.

2.1.2 Vorgehen

Art. 6

Einleitung

- ¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens.
- ² Er prüft, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens gegeben sind, nimmt aber grundsätzlich zum Entwurf nicht materiell Stellung.
- ³ Dem Antrag an den Regierungsrat liegen der Entwurf der Vernehmlassungsunterlagen sowie der Entwurf der Medienmitteilung bei. *[Eingefügt am 17. 5. 2006]*

Art. 7

Durchführung

- ¹ Die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.
- ² Diese stellt den Adressaten die Unterlagen für die Vernehmlassung elektronisch zu, unter Mitteilung der Frist für die Stellungnahme. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*
- ³ Den Unterlagen wird eine Liste aller Adressaten und in der Regel ein Fragenkatalog beigelegt.
- ⁴ Die Einladung zur Vernehmlassung richtet sich an die leitenden Stellen der anzuhörenden Behörden und Organisationen.

Art. 8

Sprachen

Die Unterlagen für die Vernehmlassung werden in deutscher und französischer Sprache bereitgestellt und grundsätzlich an alle Adressaten in beiden Sprachen versandt.

Art. 9

Frist

- ¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Sie bemisst sich insbesondere nach Art und Umfang des Geschäftes. Ferien- und Feiertage sind zu berücksichtigen.
- ² Bei Dringlichkeit können kürzere Fristen angesetzt werden.

Art. 10

Form

¹ Die Stellungnahme erfolgt schriftlich. Sie kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

² Aus wichtigen Gründen, namentlich bei dringlichen Vorlagen, kann der Regierungsrat anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung anordnen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

³ Das Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme bleibt auch im Falle einer konferenziellen Anhörung möglich.

Art. 11

Auswertung

¹ Die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei wertet die Stellungnahmen aus, erstellt einen Auswertungsbericht und bereinigt die Vorlage.

² Der Vortrag an den Regierungsrat enthält in geeigneter Form das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und zeigt die Hauptpunkte auf, die bestritten werden.

2.1.3 Information der Öffentlichkeit

Art. 12

Veröffentlichung

¹ Die Staatskanzlei gibt die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Feuille officielle du Jura bernois sowie auf dem kantonalen Internetportal bekannt. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

² Die Veröffentlichung enthält

- a den Titel der Vorlage,
- b die Frist zur Stellungnahme,
- c die für die Bearbeitung und für Rückfragen zuständige Dienststelle, *[Fassung vom 17. 5. 2006]*
- d die elektronische Fundstelle bzw. Internetadresse der Vernehmlassungsunterlagen, *[Fassung vom 17. 5. 2006]*
- e einen Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme (Art. 16 und 17a). *[Eingefügt am 17. 5. 2006]*

Art. 13

... *[Aufgehoben am 17. 5. 2006]*

Art. 14

Medienorientierung

¹ Das Amt für Information orientiert über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens zu kantonalen Vorlagen und stellt den akkreditierten Medienschaffenden die Unterlagen elektronisch zur Verfügung. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

² Bei wichtigen Vorlagen findet in der Regel eine Medienkonferenz statt.

Art. 15

Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht sind öffentlich zugänglich. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

² Die Veröffentlichung der Vernehmlassungsunterlagen unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Einleitung obliegt der Staatskanzlei. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

³ Die Direktionen oder die Staatskanzlei entscheiden über eine allfällige Veröffentlichung der Stellungnahmen, der Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie des Auswertungsberichts. *[Eingefügt am 17. 5. 2006]*

⁴ Bei wichtigen Vorlagen informiert das Amt für Information über das Ergebnis des

Vernehmlassungsverfahrens. *[Eingefügt am 17. 5. 2006; entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

2.1.4 Adressaten

Art. 16

Adressatenliste

¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressaten, welche in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. In diese Liste werden aufgenommen

- a die Direktionen und die Staatskanzlei,
- b die Koordinationsstelle für Gesetzgebung,
- c die Fachkommission für Gleichstellungsfragen,
- d das Obergericht,
- e das Verwaltungsgericht,
- f die Landeskirchen,
- g die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern,
- h die Interessenverbände bernischer Gemeinden,
- i die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- k der Verein bernischer Regierungstatthalter,
- l die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,
- m die Dachverbände der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- n die Dachverbände bernischer Frauenorganisationen.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Adressatenliste. *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei können diese Liste mit den in ihren Fachgebieten zusätzlich anzuhörenden Behörden und Organisationen ergänzen.

Art. 17

Aufnahmegesuche

¹ Gesuche um Aufnahme in die Adressatenliste für sämtliche Vernehmlassungsverfahren (Art. 16 Abs. 1) sind an die Staatskanzlei zu richten. Über diese Gesuche verfügt die Staatskanzlei. Die Abweisung des Gesuches kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege *[BSG 155.21]* angefochten werden.

² Gesuche um Aufnahme in die ergänzenden Listen der Direktionen und der Staatskanzlei (Art. 16 Abs. 3) sind an die fachlich zuständige Direktion bzw. an die Staatskanzlei zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in diese Listen.

Art. 17a *[Eingefügt am 17. 5. 2006]*

Übrige Teilnehmer

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Art. 17b *[Eingefügt am 17. 5. 2006]*

Behandlung der Stellungnahmen

¹ Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung.

2.1.5 Kosten

Art. 18 *[Fassung vom 17. 5. 2006]*

Unentgeltliche Abgabe

Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet unentgeltlich zugänglich.

Art. 19 [Fassung vom 17. 5. 2006]

Abgabe gegen Entgelt

Gegen Entrichtung einer Gebühr (Art. 25 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, GebV [BSG 154.21]) können die Vernehmlassungsunterlagen bei der zuständigen Dienststelle in Papierform bezogen werden.

Art. 20 [Fassung vom 17. 5. 2006]

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in amtliche Akten ist nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens unentgeltlich.

2.2 Andere Formen von Konsultationen

Art. 21

¹ Im Vorverfahren können die Direktionen und die Staatskanzlei sowie, nach Massgabe der Geschäftsordnung, deren Ämter interessierte Kreise auch ausserhalb eines Vernehmlassungsverfahrens konsultieren.

² Die Konsultation ersetzt in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 das Vernehmlassungsverfahren nicht.

³ Der Vortrag an den Regierungsrat enthält in geeigneter Form das Ergebnis der Konsultation und zeigt die Hauptpunkte auf, die bestritten werden.

3. Mitberichtsverfahren

Art. 22

Grundsatz

¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat.

² Ein Mitberichtsverfahren wird durchgeführt

- a zu Erlassen, Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates, Initiativen und Berichten des Regierungsrates an den Grossen Rat, bei den Direktionen und der Staatskanzlei,
- b zu Antworten zu parlamentarischen Vorstössen, gemäss Zuweisung durch den Regierungsrat,
- c in den übrigen Fällen von Artikel 36 OrG [BSG 152.01] und wenn es die besondere Gesetzgebung verlangt, bei den jeweils betroffenen Direktionen oder bei der Staatskanzlei,
- d bei Anordnung durch den Regierungsrat gemäss dessen Beschluss,
- e in besonderen Fällen vor dem Beschluss über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens (Art. 6), bei den Direktionen und der Staatskanzlei.

³ Die Durchführung des Mitberichtsverfahrens erfolgt unmittelbar vor der Antragstellung der Direktion oder der Staatskanzlei an den Regierungsrat, unabhängig von einer Konsultation im Vorverfahren.

Art. 23 [Fassung vom 17. 5. 2006]

Form

¹ Das Mitberichtsverfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

² Für Erlasse kann das Mitberichtsverfahren in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

Art. 24

Frist

¹ Die Frist zur Stellungnahme beträgt mindestens drei Wochen.

² Kürzere Fristen sind möglich

- a bei Dringlichkeit,
- b wenn im Vorverfahren die Direktionen und die Staatskanzlei bereits begrüsst worden sind.

Art. 25

Ergebnis

Der Vortrag an den Regierungsrat enthält das Ergebnis des Mitberichtsverfahrens. Er zeigt Änderungen der Vorlage aufgrund des Mitberichtsverfahrens und abweichende Meinungen auf.

4. Vorlagen des Bundes

Art. 26

¹ Unter Vorbehalt [Fassung vom 17. 5. 2006] der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung und des Grossen Rates ist der Regierungsrat zuständig für die Stellungnahme zu Vorlagen des Bundes. Er kann diese Stellungnahmen mit anderen Kantonen koordinieren.

² Die Staatskanzlei stellt die Stellungnahmen zu Vorlagen des Bundes den bernischen Mitgliedern der Bundesversammlung, den akkreditierten Medienschaffenden und auf Verlangen weiteren interessierten Dritten zu. [Fassung vom 17. 5. 2006]

³ ... [Aufgehoben am 17. 5. 2006]

4a. Archivierung [Eingefügt am 17. 5. 2006]

Art. 26a [Eingefügt am 17. 5. 2006]

Die im Zusammenhang mit einem Vernehmlassungs- oder Mitberichtsverfahren anfallenden Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1992 [BSG 421.21] über das Staatsarchiv des Kantons Bern in Papierform zu archivieren.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 28

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) wird aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 26. Juni 1996

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang zur Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [Aufgehoben am 17. 5. 2006]

Anhang

26.6.1996 V

BAG 96–49, in Kraft am 1. 8. 1996

Änderung

17.5.2006 V

BAG 06–63, in Kraft am 1. 8. 2006